

d) Gutachten einer autorisierten Stelle,

e) Anträge der einreichenden Stellen.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

(1) Der Preis ist in der

1. Klasse = 100 000,— DM,

2. Klasse = 50 000,— DM,

3. Klasse = 25 000,— DM.

(2) Bei der Auszeichnung von Personenkollektiven erfolgt die Aufteilung des Preises entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden.

(3) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Es können jährlich verliehen werden:

a) für Wissenschaft und Technik

bis zu 5 Preisen der 1. Klasse,

bis zu 10 Preisen der 2. Klasse,

bis zu 15 Preisen der 3. Klasse,

b) für Kunst und Literatur

bis zu 3 Preisen der 1. Klasse,

bis zu 6 Preisen der 2. Klasse,

bis zu 9 Preisen der 3. Klasse.

§ 9

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Gold und hat einen Durchmesser von 26 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Goethe und die Worte „Deutsche Demokratische Republik“. Auf der Rückseite stehen die Worte „Deutscher Nationalpreis“, umrankt von zwei Lorbeerzweigen.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem schwarzrotgoldenen Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1953 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Johannes-R.-Becher-Preises“

Zu Ehren des größten deutschen Dichters der neuesten Zeit, Johannes R. Becher, wurde durch Beschluß vom 16. Oktober 1958 über die Ehrung von Johannes R. Becher und die Pflege seines literarischen Werkes und Nachlasses (GBl. I S. 785) der „Johannes-R.-Becher-Preis“ gestiftet.

§ 1

(1) Der „Johannes-R.-Becher-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Johannes-R.-Becher-Preises“.

§ 2

Der Preis kann verliehen werden für Werke der deutschen Lyrik, die im Geiste der großen Dichtung von Johannes R. Becher einen würdigen Beitrag zur sozialistischen deutschen Nationalliteratur bilden.

§ 3

Der Preis wird an deutsche Dichter, unabhängig von ihrem Wohnsitz, verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

a) die Mitglieder des Ministerrates,

b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,

c) das Präsidium des Deutschen Kulturbundes,

d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,

e) der Vorstand des Deutschen Schriftstellerverbandes,

f) die Träger des Johannes-R.-Becher-Preises.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Der Minister für Kultur reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerium ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

a) eine Kurzbiographie,

b) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 7

(1) Die Höhe des Preises beträgt 20 000,— DM.

(2) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Der Preis kann alle zwei Jahre verliehen werden.

§ 9

Die Auszeichnung erfolgt in der Regel zum 22. Mai, dem Geburtstag von Johannes R. Becher, erstmalig zum 22. Mai 1960.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Bildnis von Johannes R. Becher und auf der Rückseite die Worte:

„Laß uns Dir zum Guten dienen,
Deutschland, einig Vaterland!“